

Deutsch-Österreich

Neue Beiträge über seine wirtschaftlichen Verhältnisse

Von
Gustav Stolper



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

162. Band.

Deutsch-Österreich.

Neue Beiträge über seine wirtschaftlichen Verhältnisse.

Herausgegeben von

Gustav Stolper.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1921.

Deutsch-Österreich.

Mit Beiträgen

von

Gustav Stolper, Max Sökal, Friedrich Schmid-
Dafatiel, Heinrich v. Wittel, Eduard Leifching
und Josef Stradner.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1921.

Alle Rechte vorbehalten.

Wittenburg
Pierer'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Weibel & Co.

Vorwort.

Der erste Band der Untersuchungen über die „Wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschösterreichs“ ist im Sommer 1919 in Druck gegangen, um den Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, die im September 1919 in Regensburg tagte, als Unterlage zu dienen. Die Sammlung weiterer Beiträge hat sich durch mannigfache Umstände verzögert und sie ist auch jetzt noch in hohem Maße lückenhaft geblieben, da mehrere wichtige Arbeiten, die für den vorliegenden Band fest zugesagt waren, schließlich doch nicht geliefert wurden.

Als Herausgeber des ersten Bandes hat Dr. Michael Hainisch gezeichnet, der auch noch die Mühe für die Beschaffung der in diesem Bande vereinigten Abhandlungen getragen hat. Nach seiner Wahl zum Bundespräsidenten von Deutschösterreich hat er die Herausgeberschaft des Bandes niederlegen müssen und der Vorstand des Vereins für Sozialpolitik hat mich mit dem Abschluß der Redaktion und der Herausgabe des Bandes beauftragt. Um die Untersuchung einigermaßen zu einem übersichtlichen Bild zu runden, habe ich versucht, in einem kurzen, einleitenden Aufsatz wenigstens die wesentlichen Fragen zu skizzieren, auf die jeder um das deutsch-österreichische Wirtschaftsproblem Bemühte Antwort heischt. Zu ausführlicher Behandlung der Materie hat es an Zeit gefehlt.

Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, die sich im Frühherbst 1919 mit der Anschlußfrage befaßte, stand unter dem frischen Eindruck der Friedensschlüsse, die diesen Anschluß zunächst vereitelten. Seither sind mehr als anderthalb Jahre ins Land gegangen, aber das europäische Chaos hat sich noch nicht so weit geklärt, daß eine sichere Voraussage möglich wäre, wann das deutsche Volk sein Recht auf Selbstbestimmung erlangt. Um diesen Tag des Rechtes zu beschleunigen, muß

es mit Zähigkeit und reinem Willen seinen Anspruch vor der Welt immer von neuem geltend machen und so das Bewußtsein des geschehenen Unrechtes wecken und wachhalten. Soll aber der moralische Appell von Wirkung sein, dann muß er von klarer Kenntnis der Tatsachen und von einem einheitlichen Willen getragen sein. Wissenschaft und Willensbildung in einer der entscheidenden nationalen Fragen des deutschen Volkes zu fördern, setzt sich die vorliegende Publikation zur Aufgabe.

W i e n, 9. April 1921.

Dr. Gustav Stolper.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Der Friedensvertrag von St. Germain in seinen wirtschaftlichen Wirkungen von Dr. Gustav Stolper . . .	1—12
Vom österreichischen Bankwesen von Dr. Max Sokal . .	13—54
Finanzverwaltung und Notenbank im alten Österreich von Friedrich Schmid-Dasatiel	55— 98
Die österreichischen Eisenbahnen vor und nach dem Kriege von Dr. Heinrich Wittek	99—126
Österreichs Kunsthandwerk von Eduard Leisching . . .	127—178
Der Fremdenverkehr in Österreich von Josef Stadner	179—207

Der Friedensvertrag von St. Germain in seinen wirtschaftlichen Wirkungen.

Von

Dr. Gustav Stolper,

Herausgeber des „Österreichischen Volkswirts“.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Größe und Einwohnerzahl	3
Ententekredite	4
Staatsschuld	5
Staatshaushalt	7
Handelspolitische Lage	9
Kohle und Wasserkräfte.	10
Wien als Handels- und Kreditzentrum.	10

Der Friedensvertrag von St. Germain hat dem deutsch-österreichischen Staat den Rahmen gesteckt, in dem er zunächst seine weitere unfreiwillig-selbständige Existenz führen muß. Er hat von dem deutschen Siedlungsgebiet des alten Österreich Deutsch-Böhmen, das deutsche Sudetenland, den Böhmerwaldgau und Deutsch-Südtirol dem im Herbst 1918 begründeten deutschösterreichischen Staatsverband entrissen und fremden Nationen unterworfen. Er hat dadurch Deutsch-Österreich auf ein Gebiet von 82 000 qkm mit rund 6 Mill. Einwohnern reduziert. Es sind — von Deutsch-Südtirol abgesehen — die deutschen Alpenländer der alten österreichischen Monarchie. Der einzige nationale Gewinn, den das so verstümmelte Land aus dem Friedensvertrag ziehen sollte, die Angliederung eines Teiles der deutschen westungarischen Komitate, ist bis heute nicht verwirklicht, da der ungarische Friedensvertrag noch immer nicht ratifiziert ist und Ungarn sich bisher weigert, Deutsch-Westungarn herzugeben. Es handelt sich dabei um ein Gebiet von 3400 qkm mit etwa 345 000 Einwohnern.

In Aufbau und allen wesentlichen Einzelheiten ist der Friedensvertrag von St. Germain dem Vertrag von Versailles nachgebildet. Hier sind nur kurz die wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages zu skizzieren. Wie Deutschland, muß auch Österreich „anerkennen, daß Österreich und seine Verbündeten als Urheber für die Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die Alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben“. Die Kollektivverantwortlichkeit begründet eine Kollektivverpflichtung. Zum Unterschied von Deutschland ist jedoch eine ziffernmäßige Fixierung der ersten Rate unterblieben. Zwar hätte auch Österreich während der Jahre 1919, 1920 und der ersten vier Monate von 1921 in so vielen Raten und in solcher Form, wie es der Wiedergutmachungsausschuß festsetzte, eine auf die Reparationsschuld anrechenbare Summe zahlen sollen. Aber es ist dies bei

weitem nicht die einzige Bestimmung des Friedensvertrages, an deren Durchführung man wegen ihrer Absurdität niemals ernstlich gedacht hat. In Wirklichkeit hat Deutsch-Österreich vom ersten Tage seines Bestandes an nicht nur niemals irgendwelche Hoffnung auf Kriegsentzädigungsleistungen gestattet, sondern ist selbst an die Alliierten immer wieder mit neuen Kreditansprüchen herantreten, die die Alliierten wenigstens zum Teil erfüllen mußten, weil das Land sonst der Hungersnot preisgegeben gewesen wäre und damit das ganze politische System, das der Friedensvertrag ausgerichtet hatte, sein rasches Ende gefunden hätte. Der erste dieser Ententekredite wurde im Frühjahr 1919 gewährt und auf seine Rechnung bereits im Winter 1918/19 die erste Lebensmittelendung nach Deutsch-Österreich durchgeführt. Er betrug insgesamt 48 Millionen Dollar, die formell zu gleichen Teilen von den drei europäischen alliierten Hauptmächten, tatsächlich von Amerika aufgebracht wurden. (Lediglich England hat seither seinen Drittelanteil an Amerika zurückgezahlt.) Von diesem Kredit hat Deutsch-Österreich bis zum Herbst 1919 gelebt. Im Jahre 1920 kam dazu ein amerikanischer Mehlkredit von 200 000 Tonnen, deren Transportkosten England auf sich nahm. Dazu kamen noch unbedeutende Hilfskredite einzelner neutraler Mächte, die von vornherein den Charakter von Geschenken trugen. Kredite für den Wiederaufbau hat Deutsch-Österreich bisher nicht erhalten, obwohl die Alliierten sie wiederholt in Aussicht gestellt hatten. Einen ausführlichen Aufbauplan, den die Wiener Sektion der Reparationskommission entwarf, und der sich auf die Intensivierung der Landwirtschaft und Industrie, den Ausbau der Wasserkräfte, die Vermehrung der Kohlenlieferungen, die Organisation der staatlichen Betriebe und der staatlichen Verwaltung erstreckte, dies alles aber von einem Ententekredit von 250 Millionen Dollar abhängig machte, haben die alliierten Regierungen verworfen. Die Westmächte erklären, angesichts der eigenen finanziellen Schwierigkeiten außerstande zu sein, weitere Staatskredite für irgendwelche Zwecke an einen auswärtigen Staat zu gewähren. Sie haben sich aber neuerdings bereit erklärt, dem deutsch-österreichischen Staat die Aufnahme von Privatkrediten zu erleichtern. Zu diesem Zweck müssen vor allem die Wiedergutmachungsklauseln des Friedensvertrages revidiert werden. Die Alliierten wollen auf ihr Generalpfandrecht auf sämtliche Aktiven Deutsch-Österreichs für eine bestimmte Anzahl von Jahren zugunsten privater Gläubiger verzichten. Deutsch-Österreich soll dadurch in die Lage kommen, diese Aktiven als Spezialdeckung für ausländische Kredite zu verwerten. Als solche Spezialdeckung kommen vor allem die Zölle, das Tabak- und Salzmonopol und allenfalls einzelne neu zu schaffende

Handelsmonopole in Betracht. Die Durchführung dieser Pfandübertragung an Privatgläubiger und die Kontrolle der Verwendung der so aufgenommenen Anleihen ist dem Finanzkomitee des Völkerbundes übertragen. Zugleich wird für die gleiche Anzahl von Jahren die Rückforderung der seit dem Waffenstillstand aufgelaufenen Forderungen der Alliierten gegen Deutsch-Osterreich zurückgestellt. Ob Deutsch-Osterreich bei der gegenwärtigen Lage des internationalen Kapitalmarktes die Möglichkeit hat, dieses formelle Zugeständnis der Alliierten praktisch zu verwerten, ist allerdings fraglich.

Die finanzielle Liquidation der österreichischen Monarchie ist durch den Friedensvertrag nur zum geringen Teil und auch soweit oft in praktisch und durchführbarer Weise geregelt. Mit der Aufteilung der Staatsschuld befaßt sich Art. 203. Er unterscheidet vor allem zwischen Vorkriegsschulden und Kriegsschulden, die Vorkriegsschulden wieder in sichergestellte und nicht sichergestellte Schulden. Die auf Eisenbahnen, Salzbergwerken oder anderen Vermögen sichergestellten Schulden haben die Nachfolgestaaten in jenem Verhältnis zu übernehmen, in dem ihnen gemäß der Gebietsaufteilung das Pfandobjekt zufällt. Jeder der Nachfolgestaaten übernimmt das auf seinem Gebiet liegende Staatsvermögen, hat aber dafür an Deutsch-Osterreich — nach Grundsätzen, die die Reparationskommission aufstellen soll — eine Vergütung zu leisten. Von dieser Vergütung wird der Betrag der übernommenen Schulden abgezogen, der Rest auf Wiedergutmachung gutgeschrieben. Barzahlung hat Deutsch-Osterreich somit daraus auf keinen Fall zu erwarten. Die übernommene Schuld wird auf die Währung des übernehmenden Staates gestellt, und zwar in dem Verhältnis, in dem er selbst die österreichische Krone in seine Währung umgetauscht hat. Die nicht sichergestellte Vorkriegsschuld ist von den Nachfolgestaaten im Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu übernehmen. Diese soll nach dem Durchschnittsertrag gewisser Staatseinkünfte in den letzten drei Vorkriegsjahren ermittelt werden. Die Vorschriften für die technische Durchführung dieser Schuldaufteilung sind hier nicht darzulegen. Die tatsächliche Schuldaufteilung hat bisher noch nicht stattgefunden, ist zum größten Teil noch nicht einmal angebahnt, hauptsächlich, weil der ungarische Friedensvertrag noch nicht in Kraft getreten ist und die Schuldaufteilung nach gleichen Grundsätzen gleichzeitig für Osterreich und Ungarn erfolgen soll.

Was die Kriegsschulden anlangt, so unterscheidet der Vertrag wieder zwischen Kriegsanleihen und den sonstigen nicht durch Titres repräsentierten Kriegsschulden. Für die Kriegsanleihen wird das Territorial-